

## **Feuerwehrbeschaffungskartell - Antragsstellung noch bis zum 16.08.2013**

Az. 124.50, 131.40

Versandtag 17.07.2013

INFO 0565/2013

## **Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 12.07.2013**

Mit der Bearbeitung der Regulierungsanträge im Löschfahrzeugkartell wurde das Büro Lademann & Associates GmbH beauftragt, in unseren bisherigen Rundschreiben hatten wir ausführlich darüber berichtet. Um den zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeitplan der außergerichtlichen Schadensregulierung einhalten zu können, ist eine Antragsstellung der Kommunen noch bis zum 16. August 2013 möglich.

Bereits mit Schreiben vom 13.05.2013 hatten wir über die Verhandlungsergebnisse der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Feuerwehrfahrzeugkartell berichtet, Hinweise zur Einreichung der Antragsunterlagen übermittelt und eine Beteiligung der betroffenen Kommunen an der Schadensregulierung empfohlen.

Wir möchten Ihnen heute – nicht zuletzt auch aus haushaltsrechtlicher Sicht (Realisierung bestehender finanzieller Ansprüche) - eine Beteiligung an der außergerichtlichen Schadensregulierung nochmals ausdrücklich nahelegen.

Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich zudem in Abstimmung mit den zuständigen Landesinnenministerien, um auch von dort eine Zustimmung zum Verfahren zu bekommen. Seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen liegt uns bereits die positive Bewertung vor, dass aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das gewählte Verfahren der außergerichtlichen Einigung bestehen.

Das Büro Lademann hat uns nach Auswertung der bislang eingereichten Kompensationsanträge noch auf folgendes hingewiesen: Nicht regulierungsfähig sind insbesondere ELW (Einsatzleitwagen), TSF (Tragkraftspritzenfahrzeuge), KLF (Kleinlöschfahrzeuge), SW (Schlauchwagen), GW (Gerätewagen), AB (Abrollbehälter), MZF (Mehrzweckfahrzeuge) oder MTW. Auf etwaige Zusätze/Zusatzbezeichnungen kommt es mithin bei diesen Kategorien nicht an.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Wir möchten schließlich noch einmal darauf hinweisen, dass seitens des Büros Lademann eine Liste von häufig gestellten Fragen (FAQs) im Internet veröffentlicht ist, die Sie über

<http://www.lademann-associates.com/LFZ-Regulierung>

erreichen können. Bitte rufen Sie diesen Link direkt auf, über die Website von Lademann & Associates ist die Seite nicht zu erreichen. Die Liste wird laufend aktualisiert.

### **Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebunds vom 15.07.2013**

Mit Schreiben vom vergangenen Freitag (12.07.2013) hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt, dass in Sachen Feuerwehrbeschaffungskartell Anträge der betroffenen Städte und Gemeinden zur außergerichtlichen Schadensregulierung noch bis zum 16.08.2013 gestellt werden können.

**In Ergänzung zum vorgenannten Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die bislang erreichte Beteiligungsquote der Kommunen gering ist.** Nach Mitteilung des für das Regulierungsverfahren zuständigen Büros Lademann & Associates GmbH wurden bis Donnerstag, 11.07.2013 lediglich 609 kommunale Anträge zur Regulierung (Ersatz) des Schadens über 816 Fahrzeuge erfasst. Dies entspricht einer Rücklaufquote von **lediglich 21 Prozent**.

Gemäß der zwischen den Unternehmen sowie den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten „Regulierungsvereinbarung“ werden die teilnehmenden Hersteller den Regulierungsfonds allerdings finanziell erst dann ausstatten, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist mindestens 3 300 schadensbetroffene Feuerwehrfahrzeuge in die außergerichtliche Regulierung mit einbezogen werden können. Dies entspricht auf Basis der Schätzung von Lademann & Associates GmbH einer Beteiligungsquote von 95 Prozent. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, ist vorgesehen, dass die kommunalen Spitzenverbände erneut in Verhandlungen mit den Unternehmen eintreten. Zu klären ist dann, auf welcher Grundlage auch bei einer geringeren Beteiligungsquote eine außergerichtliche Kompensationslösung denkbar ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Mitgliedsverbände, die jeweiligen und ersatzberechtigten Mitgliedskommunen ausdrücklich zu einer Beteiligung an der außergerichtlichen Schadensregulierung aufzufordern.

Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Einforderung eines Kompensationsbetrages für die Städte und Gemeinden nicht nur aus haushaltsrechtlicher Sicht (Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) geboten ist. Es wäre auch insgesamt schwer zu vermitteln, wenn am Ende der langwierig erzielten Kompensationslösung von der von den Kartellanten in den Ausgleichsfonds zu zahlenden Gesamtsumme von annähernd 6,7 Mio. Euro lediglich ein Teilbetrag zum berechtigten Schadensausgleich an die Städte und Gemeinden ausgereicht würde.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



# Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 14/2013 vom 05.08.2013 Seite 3

Für Ihre nochmalige Unterstützung in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen herzlich.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | [gt-info@gemeindetag-bw.de](mailto:gt-info@gemeindetag-bw.de) | [www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)